

Datenschutzhinweise für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter

Mit unseren Datenschutzhinweisen für Kunden und Interessenten (DSGVO) (SAB-Vordruck 64005) informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte gemäß den Datenschutzvorschriften.

Erheben Sie für die Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens Daten von Dritten, sind Sie ver-

pflichtet, die gleichen Vorgaben gegenüber den Dritten einzuhalten.

Wir möchten Sie daher mit diesem Hinweisblatt wissen lassen, welche Informationen Sie den dritten Personen, von denen Sie Daten erheben, geben müssen.

1. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Zur Gewährung der Förderung ist es notwendig, dass bestimmte Informationen von Dritten, am Vorhaben beteiligten Personen erhoben und verarbeitet werden. Welche Informationen das sind, können Sie den jeweiligen Förder-

programmen und -unterlagen sowie Ihrem Zuwendungsbescheid entnehmen. Dritte können im Rahmen eines geförderten Vorhabens nur dann gefördert werden, wenn sie die notwendigen Angaben vollständig bereitstellen.

2. Woraus ergibt sich die Befugnis zur Datenverarbeitung?

Die Befugnis zur Datenverarbeitung ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 1 bis 3 DSGVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn die Einwilligung des Betroffenen hierfür eingeholt wurde oder eine Rechtsgrundlage (Gesetz, EU-Verordnung) sie erlaubt bzw. gebietet.

Wird Ihr Vorhaben ausschließlich aus Mitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes gefördert, liegt in der Regel keine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung vor. D.h. Sie müssen von den betroffenen Personen Einwilligungen zur Verarbeitung ihrer Daten einholen.

Wird Ihr Vorhaben aus Mitteln der Europäischen Union gefördert, treffen EU-Verordnungen Regelungen zu den zu erhebende Daten. D.h. für die Verarbeitung dieser konkret benannten Daten (s. Punkt 4) liegt eine Rechtsgrundlage vor. Eine Einwilligungserklärung ist von den betroffenen Personen nicht einzuholen. Sind darüber hinaus weitere Daten zu erheben, liegt keine Rechtsgrundlage mehr vor. D.h. Sie müssen von den betroffenen Personen Einwilligungen zur Verarbeitung ihrer Daten einholen.

3. Was muss die Einwilligungserklärung des Dritten mindestens enthalten?

Der Dritte muss seine Einwilligung in die Datenverarbeitung mit Unterschrift erklären. Die Bedingungen für die Einwilligung sind grundsätzlich in Art. 7 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt.

Die Einwilligungserklärung soll mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Hinweis auf die Freiwilligkeit der Einwilligung in die Datenverarbeitung
In diesem Zusammenhang sind die Dritten auf ihr jederzeitiges Widerrufsrecht (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) hinzuweisen und darauf, dass die Nichteinwilligung des Dritten zur Folge hat, dass er im Rahmen des Vorhabens nicht mit gefördert werden kann.

- Die Einwilligung erfolgt in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Dritten, insbesondere in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten für die Beantragung und Durchführung des geförderten Vorhabens.
- Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung der Daten an weitere Stellen, insbesondere an die SAB und andere an der Förderung beteiligte Stellen.
- Es werden personenbezogene Daten wie Personalien (z. B. Name, Kontaktdaten, Geburtstag, Staatsangehörigkeit), detaillierte Informationen über Ausbildung und Beruf, Daten zur finanziellen Situation sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten erhoben.

4. Welche Daten sind von der Informationspflicht umfasst?

Sie müssen die Dritten über alle Daten, die Sie von diesen für die Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens erheben, informieren. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten aufgrund einer Einwilligungserklärung oder einer Rechtsgrundlage erhoben werden. Welche Daten das sind, können Sie den jeweiligen Förderprogrammen und -unterlagen sowie Ihrem Zuwendungsbescheid entnehmen.

Besondere Regelung für die Daten von Teilnehmern an einer Maßnahme (Förderung aus Mitteln der Europäischen Union)

Für folgend genannte Daten liegt eine Rechtsgrundlage in Form einer EU-Verordnung vor. Über die Erhebung dieser Daten müssen Sie die betroffenen Personen lediglich informieren. Eine Einwilligungserklärung ist nicht einzuholen.

- a) Zum Beginn des Vorhabens Angaben zu:
- Geschlecht
 - Alter
 - höchstem Bildungsabschluss

- aktuellem Status: arbeitslos/langzeitarbeitslos, erwerbstätig, selbständig, in Ausbildung, nicht erwerbstätig, Existenzgründer oder an Gründung interessiert
 - Zugehörigkeit zu einer Minderheit, Migrantenstatus und Behinderung
 - Obdachlosigkeit oder Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt.
- b) Zum Abschluss des Vorhabens Angaben zu:
- Status: arbeitssuchend, schulische oder berufliche Bildung, erwerbstätig, selbständig, mind. ein Modul abgeschlossen, Klassenziel erreicht, Promotion eingereicht
 - Erlangen einer Qualifizierung oder Erhalt eines Zertifikates.
- c) 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens Angaben zu:
- Status: erwerbstätig oder selbständig
 - verbesserte Situation auf dem Arbeitsmarkt.

Für die Erhebung aller über die vorgenannte Aufzählung hinausgehenden Daten müssen Sie von den Teilnehmern deren Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung der Daten einholen.

5. Wer bekommt die Daten?

5.1 Direkte Übermittlung der Daten

Sie übermitteln die Daten von Dritten direkt an die SAB und ggf. an weitere an der Förderung beteiligte Stellen, wie z. B. die Bundesagentur für Arbeit. Welche Stellen das in Ihrem konkreten Vorhaben sind, ist in den jeweiligen Förderprogrammen und -unterlagen sowie Ihrem Zuwendungsbescheid geregelt.

5.2 Indirekte Übermittlung der Daten

Innerhalb der SAB erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten und die Daten Dritter, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (z. B. Fachabteilungen der SAB, Rechnungswesen). Die SAB ist befugt, diese Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Verwaltung, der Bearbeitung eines gegebenenfalls entstehenden Zahlungsanspruchs und der Beitreibung dieses Anspruchs zu verarbeiten.

Die Befugnis gilt auch für die Übermittlung der Daten an alle im Rahmen der Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung von Finanzierungsmitteln beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb der SAB und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen.

Hierzu können das für die jeweilige Förderung zuständige Sächsische Staatsministerium bzw. die Sächsische Staatskanzlei sowie von diesen oder der SAB beauftragte Institutionen wie z. B. die Kammern, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bei Ko-Finanzierungen oder reinen KfW-Finanzierungen und sonstige am Förderverfahren beteiligte Stellen zählen. Auch von uns beauftragte Auftragsverarbeiter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten.

6. Wofür werden die von Dritten erhobenen Daten verarbeitet?

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zur Bewertung, Entscheidung und Abwicklung der beantragten Förderung sowie damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten.

Weitere Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Förderprogrammen und -unterlagen sowie Ihrem Zuwendungsbescheid entnehmen.

7. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die SAB verarbeitet und speichert die Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken notwendig:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen, wie z. B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung, Kreditwesengesetz
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften

- von der EU durch Rechtsverordnung vorgegebene Prüf- und Berichtspflichten. Dies macht die Datenverarbeitung bis zum Abschluss der Förderperiode erforderlich und kann deutlich über die tatsächliche Förderung des einzelnen Vorhabens und die Ihnen mit Abschluss Ihres Vorhabens mitgeteilte, für Sie geltende Aufbewahrungspflicht hinausgehen.
- aufgrund der Andienungspflicht nach dem Archivgesetz für den Freistaat Sachsen.

8. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können sich die Dritten wenden?

Die, für die Verarbeitung der Daten in der SAB, verantwortliche Stelle ist:

Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: +49 351 4910 0

Den Datenschutzbeauftragten der SAB erreichen Sie unter:

Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Datenschutzbeauftragter
Uwe Gonska
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: +49 351 4910 3408
E-Mail-Adresse: uwe.gonska@sab.sachsen.de

9. Welche Datenschutzrechte haben Dritte?

Jeder Dritte, dessen personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail etc.) verarbeitet werden, hat folgende Rechte, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO

Wird das Recht bei Ihnen geltend gemacht, haben Sie zu prüfen, ob ein solcher Anspruch besteht. Betrifft die Geltendmachung des Rechtes die Verarbeitung der Daten bei der SAB, prüft der Datenschutzbeauftragte der SAB im Einzelfall, ob das von Dritten geltend gemachte Recht diesen zusteht.

10. Haben die Dritten ein Beschwerderecht?

Gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO haben Sie und die Dritten ein Beschwerderecht, wenn die Ansicht besteht, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen Datenschutzvorschriften verstößt.

Die für die SAB zuständige Aufsichtsbehörde hat folgende Kontaktdaten:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Devrientstraße 5
01067 Dresden
Telefon: +49 351 8547 1101
Internet: www.datenschutz.sachsen.de